

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 112-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.330

Eingereicht am: 02.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017

RRB-Nr.: 823/2017 vom 16. August 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Notfall-Psychiatrie in Biel in Not? Zum Zweiten!

In der Region Biel-Seeland gibt es leider immer noch keinen Notfalldienst für Psychiatrie. Am 19. Januar 2015 wurde eine Interpellation (I 017-2015) mit dem gleichen Titel zu diesem Thema eingereicht, um auf eben dieses Problem hinzuweisen. Der Regierungsrat antwortete damals auf diese Interpellation, dass in Biel ein Psychiatrie-Notfalldienst eingerichtet sein sollte. Zwei Jahre später gibt es in der betroffenen Region noch immer keinen solchen Dienst. Das ist ein Skandal.

Die medizinische Berufsethik und das Gesundheitsgesetz (GesG) verpflichten Psychiaterinnen und Psychiater, einen Notfalldienst zu garantieren. In Biel-Seeland ist dies nicht der Fall. Offenbar bezahlen die 34 niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiater ihrem Berufsverband «Ärztevereinigung von Biel-Seeland» 5500 Franken (entspricht einer 100-Prozent-Tätigkeit) und befreien sich so von der Pflicht, Notfalldienst zu leisten. Was mit dem Geld geschieht, ist eine offene Frage.

In den letzten Wochen haben sich Personen aus der betroffenen Region bei mir gemeldet, sich wegen des fehlenden Notfalldienstes für Psychiatrie in Biel-Seeland beschwert und sich nach den Gründen erkundigt. Es ist unerhört, dass der Regierungsrat diesen unakzeptablen Zuständen bloss zuschaut. Dringendes Handeln ist absolut notwendig.

Auszug aus der Interpellation von 2015:

In Biel fehlt ein Notfalldienst für Psychiatrie ab 17.30 Uhr und an Wochenenden. Die psychiatrischen Dienste Biel-Seeland an der Mühlebrücke 14 sind nur zu den Bürozeiten geöffnet. Psychiatrische Notfälle ausserhalb der Bürozeiten werden entsprechend durch den Notfallarzt (kein Psychiater) an die UPD Bern, die Psychiatrische Klinik in Bellelay, an das Spitalzentrum Biel oder in die Psychiatrischen Dienste in Solothurn überwiesen (Gemeinden an der Kantonsgrenze zu Solothurn).

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die ausserhalb von Bürozeiten in akute Krisensituationen kommen, ist diese Ausgangslage äusserst schwierig. Zudem kann das fehlende Angebot in Biel zu unnötigen stationären Einweisungen führen.

Es braucht für Biel und das Seeland ein niederschwelliges Angebot rund um die Uhr. Die psychiatrische Notfallversorgung muss auch ausserhalb der Bürozeiten in der Region gewährleistet sein, damit auch eine für die Betroffenen meistens sehr schwierige fürsorgliche Unterbringung (FU) vermieden werden kann. Klinikeinweisungen sind für viele Menschen nicht geeignete Massnahmen und können bei den Betroffenen Angst auslösen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Findet es der Regierungsrat nicht skandalös, dass in einem Kantonsteil wie Biel-Seeland ein Notfalldienst für Psychiatrie fehlt?
2. Was ist seit der Antwort des Regierungsrates auf die oben erwähnte Interpellation 017-20015 in Biel-Seeland geschehen?
3. Sind die Psychiaterinnen und Psychiater nicht verpflichtet, in ihrem Arbeitsgebiet einen Notfalldienst zu gewährleisten?
4. Was geschieht mit den 5500 Franken, die von den Psychiaterinnen und Psychiatern in der Region Biel-Seeland-Berner-Jura an ihre Ärztevereinigung bezahlt werden? Wie wird das Geld, das Psychiaterinnen und Psychiatern an die ärztlichen Bezirksvereine bezahlen, in den anderen Regionen im Kanton Bern verwendet?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Situation in Biel und im Seeland betreffend die Notfallpsychiatrie zu verbessern?
6. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass ein psychiatrischer Notfalldienst nach 17.30 Uhr gewährleistet ist?

Begründung der Dringlichkeit: Ein fehlender psychiatrischer Notfalldienst nach 17.30 Uhr in Biel-Seeland ist nicht zu akzeptieren und kann nicht auf sich warten lassen. Die Einrichtung eines Notfalldienstes für Psychiatrie in Biel-Seeland muss dringlich eingerichtet werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ruft an dieser Stelle in Erinnerung, dass die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in erster Linie den Ärztinnen und Ärzten selbst (Berufspflicht) bzw. den

ärztlichen Bezirksvereinen obliegt (vgl. Art. 30a Abs. 1 GesG¹). Der ärztliche Bezirksverein Biel-Seeland (ABV Biel-Seeland), der für die Notfalldienstorganisation in der Region Biel-Seeland zuständig ist, hat nach Auffassung des Regierungsrates eine ambulante psychiatrische Notfalldienstversorgung der Bevölkerung in dieser Region zu gewährleisten. Eine generelle Befreiung aller Psychiaterinnen und Psychiater von der Notfalldienstpflcht unter Leistung einer Ersatzgabe, wie sie vom ABV Biel-Seeland anscheinend seit Jahren praktiziert worden ist, läuft einem solchen Bestreben offensichtlich zuwider.

Zu Frage 2:

Das Kantonsarztamt (KAZA) steht seit 2015 in Kontakt mit dem ABV Biel-Seeland und einer Vertretung der Psychiaterinnen und Psychiater des Bezirks und fordert, dass der psychiatrische Notfalldienst in der Region organisiert und gewährleistet wird. Nach mehreren Gesprächen und Verhandlungen wird nun ab Oktober 2017 ein ambulanter psychiatrischer Notfalldienst für die Region Biel-Seeland in Zusammenarbeit mit der Réseau santé mentale (RSM) SA in Aussicht gestellt, wobei bis zu diesem Zeitpunkt noch verschiedene Fragen wie insbesondere die finanzielle Entgeltung der Notfalldienste, die Aufteilung der Dienste zwischen der RSM SA und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zu klären seien.

Zu Frage 3:

Die Psychiaterinnen und Psychiater sind gleich wie alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Artikel 30b Absatz 1 Gesundheitsgesetz regelt die Ausnahmen. Danach können die Organisatoren des Notfalldienstes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflcht befreien. Wie der Regierungsrat in der vorstehenden Antwort auf Frage 1 bereits festgehalten hat, ist eine ambulante psychiatrische Notfalldienstversorgung der Bevölkerung in der Region Biel-Seeland durch die vom ABV Biel-Seeland praktizierte generelle Befreiung aller Psychiaterinnen und Psychiater von der Notfalldienstpflcht nicht gewährleistet. Nach Auffassung des Regierungsrates nimmt daher der ABV Biel-Seeland seine Aufgabe als Organisator des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes nicht hinreichend wahr.

Zu Frage 4:

Das geltende Gesundheitsgesetz enthält keine Bestimmungen über die Verwendung der Ersatzabgaben durch die Organisatoren des Notfalldienstes. Ebenso wenig ist eine Berichterstattung über die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben geregelt.

Die Grundsätze der Ärztesgesellschaft des Kantons (BEKAG) zur Regelung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in den Bezirksvereinen vom 7. Juni 2016² legen in Bezug auf die Verwendung der Ersatzabgaben Folgendes fest: „Mit der Ersatzabgabe sind die Organisation des Notfalldienstes und die dienstleistenden Ärztinnen und Ärzte zu unterstützen, wobei die Verwendung zweckgebunden für den Notfalldienst erfolgen muss. Bezirksvereine können mit den Ersatzabgaben weitere Bereiche des Notfalldienstes fördern (z.B. die Notrufnummer).“ Diese Zweckbindung ist entsprechend in den Notfalldienst-Reglementen der Bezirksvereine enthalten.

Nach Auffassung des Regierungsrates sollte im Rahmen einer künftigen Revision des Gesundheitsgesetzes geprüft werden, ob Vorschriften über die Zweckgebundenheit der Ersatzabgaben

¹ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01; <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1211>)

² Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.<http://bit.ly/2rvcja2>

und die Berichterstattung über die Verwendung der Ersatzabgaben im Gesundheitsgesetz verankert werden sollten.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort auf Frage 2.

Zu Frage 6:

Sollte die in Aussicht gestellte Lösung für den ambulanten psychiatrischen Notfalldienst in der Region Biel-Seeland nicht zustande kommen oder die Notfallversorgung der Bevölkerung nicht hinreichend gewährleisten, wäre es Aufgabe des KAZA als zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, gestützt auf Artikel 30 a Absatz 3 GesG die Organisation des ambulanten psychiatrischen Notfalldienstes zu regeln. Das Gesundheitsgesetz ist diesbezüglich jedoch sehr allgemein formuliert und äussert sich insbesondere nicht dazu, auf welche Weise und in welcher Form das KAZA eine solche ersatzweise Regelung der ärztlichen Notfallversorgung überhaupt vornehmen könnte. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass im Rahmen einer künftigen Revision des Gesundheitsgesetzes eine entsprechende Präzisierung bzw. Ergänzung der heutigen Bestimmung über die ersatzweise behördliche Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes geprüft werden sollte.

Verteiler

- Grosser Rat